

Die 3 Gs

ab 8.11.2021 bzw. ab 6. Dezember (siehe Details)

Bezeichnung nach Covid-19-Maßnahmenverordnung		Was	Nachweis	Wie alt			
3G	2,5G	1G geimpft	Zweitimpfung bei Zweimalimpfstoff	Impfpass, Impfkarte, Ausdruck elektr. Impfpass	Zweitimpfung nicht älter als 360 Tage / ab 6. Dezember: nicht älter als 270 Tage		
			Einmalimpfstoff (dzt. nur Janssen)	Impfpass, Impfkarte, Ausdruck elektr. Impfpass	Impfung nicht älter als 270 Tage aber älter als 22 Tage		
			Erstimpfung bei Zweimalimpfstoff und durchgemachte Covid-Erkrankung	Impfpass, Impfkarte, Ausdruck elektr. Impfpass + Aufhebung Absonderungsbescheid wegen Krankheit	Impfung nicht älter als 360 Tage, wenn mehr als 21 Tage vor Impfung Covid positiv / ab 6. Dezember: Impfung nicht älter als 270 Tage, wenn mehr als 21 Tage vor Impfung positiv		
			Auffrischungsimpfung	Impfpass, Impfkarte, Ausdruck elektr. Impfpass	Impfung nicht älter als 270 Tage		
	2G	2,5G	genesen	Covid-Erkrankung durchgemacht	Aufhebung Absonderungsbescheid wegen Krankheit, oder Ärztliche Bestätigung mit Angabe des Zeitraumes der Testbefreiung auf Grund einer durchgemachten Covid-Erkrankung.	angegebenes Genesungsdatum nicht älter als 180 Tage, oder Ende Absonderungsbescheid innerhalb der letzten 180 Tage	
				Testung Schulkinder	"Ninja-Pass" / Corona-Testpass lt. C-SchVO	der Corona-Testpass gilt in der Woche als Nachweis, in der die Testintervalle eingehalten werden; gilt dann auch für Freitag, Samstag und Sonntag	
				bis 6. Dezember: Erstimpfung + PCR-Test	Impfpass, Impfkarte, Ausdruck elektr. Impfpass + Nachweis Formular, SMS oder E-Mail Testergebnis	Test nicht älter als 72 Stunden (ab Testdatum)	
				getestet	PCR Test	Nachweis Formular, SMS od. E-Mail	Test nicht älter als 72 Stunden (ab Testdatum)
				getestet	Antigentest einer befugten Stelle	Nachweis Formular, SMS od. E-Mail	Test nicht älter als 24 Stunden (ab Testdatum)

Stand 8.11.2021